

WDR  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Justiziarin und stv. Intendantin  
Eva-Maria Michel  
Appellhofplatz 1  
50667 Köln

Zweites Deutsches Fernsehen  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Justiziar  
Peter Weber  
ZDF-Str. 1  
55127 Mainz

Deutschlandradio  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Justiziar  
Dr. Markus Höppener  
Raderberggürtel 40  
50968 Köln

An das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
per E-Mail: [buero-vib2@bmwi.bund.de](mailto:buero-vib2@bmwi.bund.de)

Köln / Mainz, 22. Januar 2021

**Stellungnahme von ARD, ZDF und Deutschlandradio zum Referentenentwurf eines Gesetzes über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG-E) vom 12.01.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ARD, ZDF und Deutschlandradio nehmen die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des oben genannten Gesetzgebungsverfahrens gerne wahr.

Die kurze Frist von lediglich einer Woche lässt indes eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Entwurf und insbesondere mit den weitergehenden Regelungsfragen kaum zu. Wir hoffen, dass den Betroffenen im weiteren Gesetzgebungsprozess wieder eine angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wird.

Im Grundsatz begrüßen die Rundfunkanstalten den gewählten Ansatz. Durch die Zusammenführung der Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten und der Privatsphäre aus dem Telemediengesetz und dem Telekommunikationsgesetz in dem neuen Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien wird auch im Verhältnis der nationalen Regelungen zur DSGVO rechtlich Klarheit geschaffen.

Zu den vorgeschlagenen Neuregelungen sowie den darüber hinaus aufgeworfenen Fragen möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

## **1. Zu Teil 3 Telemediendatenschutz, Endeinrichtungen, nutzerfreundliche Einwilligung**

Die Rundfunkanstalten nehmen zur Kenntnis, dass der Wortlaut des Gesetzentwurfs im Wesentlichen dem der ePrivacy-Richtlinie entspricht. Sie weisen darauf hin, dass seit dem BGH-Urteil vom 28.05.2020 nach wie vor Rechtsunsicherheit in der Frage der Auslegung des Begriffes „unbedingt erforderlich“ besteht. Der BGH hat im Tenor seiner Entscheidung das Erfordernis der Einwilligung ausdrücklich auf die Zwecke der Werbung und Marktforschung bezogen. Der ebenfalls in § 15 Abs. 3 TMG aufgeführte Begriff der bedarfsgerechten Gestaltung von Telemedien wird in diesem Kontext nicht aufgeführt. Die Rundfunkanstalten schlagen vor, in der Begründung klarzustellen, dass nicht nur solche Zugriffe bzw. Speicherungen als erforderlich in diesem Sinne gelten können, die für den reinen Webseitenaufbau erforderlich sind, sondern dass sich die Erforderlichkeit auch auf andere für den Nutzer wichtige Aspekte, wie z.B. Sicherheit, Speicherung von gewählten Voreinstellungen, Merkfunktionen oder seitenbezogene statistische Analysen zur Verbesserung etwa eines journalistischen Angebots bezieht. Eine solche Klarstellung würde auch dem Urteil des BGH Rechnung tragen, der für eine Cookie-Nutzung zur bedarfsgerechten Gestaltung explizit keine Einwilligung postuliert hat.

## **2. Zu Teil 4 Straf- und Bußgeldvorschriften und Aufsicht**

ARD, ZDF und Deutschlandradio weisen klarstellend darauf hin, dass der Anwendungsbereich des § 25 TTDSG-E hinsichtlich der Aufsicht über öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten nicht eröffnet ist. § 25 TTDSG-E lässt die verfassungsrechtlich gebotene, in die Kompetenz der Länder fallende, abschließende Sonderzuständigkeit des oder der Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz für die datenschutzrechtliche Aufsicht von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten unberührt.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten führen bereits keine „geschäftsmäßige“ Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne des TTDSG-E durch. Es fehlt aufgrund der gesetzlichen Beauftragung (§§ 26 ff. MStV) mit Blick auf die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft an der „Geschäftsmäßigkeit“ des Handelns der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.

Zudem wird bei der Distribution der Inhalte im Anwendungsbereich des TTDSG von den Rundfunkanstalten auf Dienstleister zurückgegriffen, so dass sie selbst keine TK-Dienstleistung erbringen und somit auch dafür keine Daten von natürlichen oder juristischen Personen verarbeiten.

Die Aufsicht über Telemedienangebote in Bezug auf die Einhaltung der Vorgaben des § 22 TTDSG-E wird nur in einem begrenzten Anwendungsbereich - namentlich für Telekommunikationsanbieter und Bundesbehörden - der bzw. dem BDSI übertragen. Diesem Anwendungsbereich unterfallen die öffentlich-rechtlichen Anstalten nicht.

Im Übrigen ist die datenschutzrechtliche Aufsicht über die Rundfunkanstalten aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben spezifisch geregelt (siehe z.B. § 113 Abs. 1 S. 2 MStV i.V.m. §§ 16 ff. ZDF-StV oder §§ 48 ff. WDR-Gesetz). Richtigerweise bleiben diese Zuständigkeiten der rundfunkdatenschutzrechtlichen Aufsicht im Bereich der Telemedien unangetastet.

### **3. Zu den über den Gesetzentwurf hinausgehenden Fragen des BMWi**

Soweit um Stellungnahme zu vier weiteren Regulationsfragen gebeten wird, können hierzu in der Kürze der Zeit zu den die Sender betreffenden Themen lediglich erste Überlegungen eingebracht werden. Sehr gern beteiligen sich die Rundfunkanstalten aber an dem weiteren Gesetzgebungsprozess in den genannten Bereichen. Die nachfolgenden Rückmeldungen sind vor diesem Hintergrund als erste Einschätzung zu verstehen.

#### Zum Thema Einwilligung über Browsereinstellungen:

Wir halten einen regulatorischen Rahmen für die Betreiber von Browsern aufgrund der zentralen Bedeutung dieser Programme für den Zugriff auf das Internet für angezeigt. Der Willen der Nutzer\*innen ist in jedem Fall zu beachten. Insofern wird die durch das BMWi vorgesehene Regelung dem Grunde nach für sinnvoll erachtet.

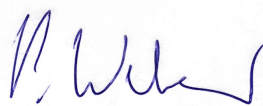
#### Zum Thema anonyme bzw. pseudonyme Nutzung von Telemedienangeboten:

Die Rundfunkanstalten sprechen sich ausdrücklich gegen die Einführung einer flächendeckenden Verpflichtung zur Identifikation von Nutzern von Telemedien und für eine Beibehaltung von § 19 Abs. 2 TTDSG-E aus. Eine flächendeckende Erhebung von Identifikationsdaten zu den Nutzer\*innen frei zugänglicher Telemedienangeboten wie auch die der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten widerspricht dem Grundsatz der Datensparsamkeit und wird als unverhältnismäßig eingestuft.

Freundliche Grüße



Eva-Maria Michel



Peter Weber



Dr. Markus Höppener